

# **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Karwendel und Karwendelvorgebirge“**

**Vom 29. Dezember 1982**

**Auf Grund der Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende**

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Der bayerische Anteil des Karwendels mit seinem Vorgebirge vom Sylvensteinspeicher bis Mittenwald in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Garmisch-Partenkirchen wird unter der Bezeichnung „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### **§ 2**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 19100 Hektar und liegt in den Gemeinden Lengries, Jachenau, Wallgau, Krün und im Markt Mittenwald.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

1. Im Süden und im Osten ist die Landesgrenze auch Schutzgebietsgrenze.
2. Im Westen und Norden verläuft die Schutzgebietsgrenze im Südwesten beginnend vom Landesgrenzstein Nr. 247 bei der Scharnitzer Klause (Grenzstation Scharnitz) der Bahnlinie nach Norden an der Ostseite folgend bis zum Grenzstein Nr. 30 des Staatsforstes und entlang der Staatsforstgrenze unter Umgehung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zum Grenzstein Nr. 54 des Staatsforstes

weiter an der Ostseite eines Wirtschaftsweges nach Norden parallel mit der Bahn bis in Höhe einer Grabenunterführung durch Bahn und Bundesstraße

jetzt nach Nordosten und dann nach Norden immer entlang des Hangfußes bis zum Auslauf der Karwendelsprungschanze und im Abstand von 20 m um die Schanze, dann in direkter Linie nach Westen zur Bundesstraße bei Straßenkilometer 116

nun nach Norden am Ostrand der Bundesstraße bis zur 1. Isarbrücke

an der Ostseite der Isar flussabwärts weiter bis zum Nordende der 2. Isarbrücke (Isarhorn) und wiederum der Ostseite der Bundesstraße folgend bis zur Abzweigung zum Schießplatz

nun weiter an der Ostseite dieser Straße bis zum Gelände des Schießplatzes Fl.Nr. 2916/1, Gemarkung Mittenwald, wobei die Forstdienststelle Mittenwald

Ost mit einem Umgriff von 20 m zu den Gebäuden von der Verordnung ausgenommen ist

der Schießplatz wird im Osten, Norden und Westen umgangen bis zur Nordecke des Flurstücks 2916, Gemarkung Mittenwald, und diesem entlang nach Südwesten und Westen bis zur Bundesstraße an der 3. Isarbrücke, ab dort nach Norden entlang der Ostseite der Bundesstraße bis zum nördlichsten Punkt des Flurstücks 2927, Gemarkung Mittenwald, jetzt in südöstlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstücks 2927, Gemarkung Mittenwald, bis zum westlichen Ufer der Isar, dann nach Norden am Ufer flussabwärts bis zu Fluß-km 251,42

nun im rechten Winkel zum Ostufer der Isar nach Norden bis zu Fluß-km 251

weiter am Ufer des Stausees nach Osten und Norden bis zum Staudamm und der Gemeindegrenze folgend nach Westen zum westlichen Ufer der Isar

von dort nach Norden immer am westlichen Isarufer an Krün und Wallgau vorbei bis in Höhe der Staatswaldgrenze mit Grenzstein Nr. 147 an der Ostseite der Straße Wallgau – Vorderriß (vier Findlinge am Straßenrand), nun dieser entlang an der Südseite bis zur Westgrenze der Isarbrücke bei Vorderriß

nun entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 5739 und 5724, Gemarkung Lenggries, bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges Fl. Nr. 826/3, Gemarkung Jachenau. Diese Strecke ist zugleich die Gemeindegrenze zwischen Lenggries und Jachenau, außerdem ist sie etwa die Nordabgrenzung des Isarbettes.

Im weiteren Verlauf biegt die Grenze im rechten Winkel nach Süden ab und überquert entlang der Dammkrone der Geschiebesperre die Stauwurzel des Sylvenstein-Stausees. Sie benützt dann die Südseite der Auffahrt zur Bundesstraße 307 und schließlich die Südseite der Bundesstraße in allgemein östlicher Richtung bis 800 m vor der Einfahrt zur Ortschaft Fall

hier biegt sie im spitzen Winkel nach Süden ab und folgt dem Wirtschaftsweg über Kohlstattl, Brandt und Kohlstatt an das Ufer des Speichersees bei der Stausee-Markierung 229 (Nordweststrecke des Flurstücks 5313, Gemarkung Lenggries)

von hier aus entlang dem Höchststau des Sylvensteinspeichers (Kote 764,00 m ü. NN) unter Aussparung des Flurstücks 5312, Gemarkung Lenggries, bis zum Fußgängersteg über die Walchen. Über diesen Steg an den Südrand der Bundesstraße 307 und dieser entlang in allgemein östlicher Richtung erreicht die Grenze des Naturschutzgebietes die Landesgrenze.

Der bebaute Bereich samt Umgriff von Vorderriß ist gemäß rot eingetragener Abgrenzung in der Flurkarte M = 1:5.000, Blatt SW XXVIII.5 vom Naturschutzgebiet ausgenommen.

Dies betrifft folgende Flurstücke der Gemarkung Lenggries:

5737/Teilfläche, 5738, 5740/1, 5745/1, 5747/Teilfläche, 5747/1, 5747/4, 5747/5, 5747/7, 5748, 5748/2, 5749, 5750, 5751, 5751/1, 5752, 5753, 5753/1, 5756, 5760, 5762, 5763, 5763/2 Teilfläche, 5764, 5767/3, 5769/1, 5769/6.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:25.000 und einer Karte M = 1:5.000, ausgefertigt von der Regierung von Oberbayern am 29. Dezember 1982, eingetragen, die beide bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5.000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und bei den Landratsämtern Bad Tölz-Wolfratshausen und Garmisch-Partenkirchen als unteren Naturschutzbehörden.
- (4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ ist es,

1. einen für das bayerische Alpengebiet charakteristischen Gebirgsstock mit seinen typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften nachhaltig zu sichern und ihnen die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten,
2. die naturnahen Waldbestände zu sichern und einen Landschaftsabschnitt wegen seines ökologischen und wissenschaftlichen Wertes in seiner Gesamtheit zu erhalten,
3. den Zugang zum Naturschutzgebiet und das Verhalten im Naturschutzgebiet zu ordnen.

### **§ 4 Verbote**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze, Skiabfahrten oder Badeeinrichtungen neu anzulegen oder bestehende zu verändern oder Loipen ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anzulegen,

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellaustritte, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wasser zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  6. Dränungen anzulegen,
  7. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
  8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
  9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
  11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  12. Sachen im Gelände zu lagern,
  13. Feuer anzumachen,
  14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wegen zu reiten,
  2. Volksläufe oder Volksmärsche aller Art durchzuführen,
  3. zu zelten, in Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen zu übernachten,
  4. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,
  5. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
  6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf bisher als Grünland genutzten Flächen und die rechtstitelmäßige Ausübung der Weiderechte; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
  2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftliche genutzten Flächen innerhalb der in der Karte M 1:25.000 gesondert gekennzeichneten Zone insoweit, als sie zur Bestockungs- und Standorterhaltung oder zur Abgabe von Rechtsbezügen in der Form der Plenterung oder des langfristigen Femelschlages notwendig ist, im übrigen entsprechend dem in § 3 Nr. 2 festgelegten Schutzzweck mit dem Ziel; die naturnahe Waldbestockung langfristig zu erhalten oder wieder herzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
  3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
  4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
  5. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
  6. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Dränungen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang, insbesondere auch
    - a) die erforderlichen Maßnahmen zur Freihaltung des Stauraumes am Sylvensteinspeicher und
    - b) der Betrieb der damit verbundenen Anlagen sowie die Gewässeraufsicht,
  7. die Rückleitung der Isar und anderer zum Walchensee übergeleiteter Quellbäche in ihr natürliches Fluss- bzw. Bachbett,
  8. die mit dem Betrieb sowie mit der notwendigen Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Karwendelseilbahn verbundenen Maßnahmen,
  9. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldemaßnahmen,
  10. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Eisenbahnbetriebs- und -verkehrsanlagen,
  11. die bergrechtlich verliehenen Ausbeutungsrechte in der Grube „Kurt“ in Schröfeln (Flurstück 5786, Gemarkung Lenggries),
  12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen oder des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

13. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5, 6, 8, 9 und 10 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro<sup>1</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
2. den Abbau von Bodenbestandteilen und der Veränderung der Bodengestalt
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen, Plätzen, Skiabfahrten oder Badeeinrichtungen sowie die Anlage von Loipen ohne Genehmigung
4. die Wasserentnahme und die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen
6. das Anlegen von Dränungen

---

<sup>1</sup> Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001:50.000 DM

7. das Fällen von Bäumen
8. die Beeinflussung der Biotope
9. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren
10. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen
11. das Nachstellen freilebender Tiere
12. das Lagern von Sachen
13. das Feuermachen
14. das Anbringen von Schildern
15. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung
16. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art und das Reiten
17. die Durchführung von Volksmärschen oder Volksläufen
18. das Zelten und das Übernachten in Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen
19. das Besteigen der Bäume
20. das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen
21. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Naturschutzgebiet „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ vom 29. Dezember 1959 (GVBl 1960 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 1980 (GVBl S. 17), außer Kraft.

München, 29. Dezember 1982

Regierung von Oberbayern  
I. V.  
Dr. Erich Haniel  
Regierungsvizepräsident